

§ 1 Inhalt

Diese Geschäftsordnung der Schachjugend Hamm (SJH), beinhaltet Aufgaben und Richtlinien für alle Mitglieder und Mitarbeiter in ihren jeweiligen Organen und Ausschüssen.

§ 2 Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder

1. Alle Mitglieder im Jugendvorstand vertreten die Schachjugend Hamm im Rahmen der Satzung des Schachbezirks Hamm und ihres Arbeitsbereichs.
2. Der Jugendleiter vertritt die Schachjugend Hamm umfassend in den vorgesehenen Organen des Schachbezirks Hamm und in den Jugendorganen der übergeordneten Schachorganisationen. Er ist zuständig für die Koordination der Aufgaben im Jugendvorstand, die Einberufung und der Leitung sämtlicher Tagungen, Sitzungen und Versammlungen der Schachjugend, sowie die Übertragung oder Wahrnehmung sonstiger Aufgaben im Jugendbereich.
3. Der 1. stellvertretende Jugendleiter unterstützt den Jugendleiter in seinen Aufgaben und vertritt ihn bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung. Er übernimmt zusätzlich die Protokollführung bei Verhinderung des 2. stellvertretenden Jugendleiters. Mit seinem Einverständnis können ihm selbständige Funktionen durch den Sportausschuss oder den Jugendleiter übertragen werden.
4. Der 2. stellvertretende Jugendleiter führt bei allen Tagungen, Sitzungen und Versammlungen der Schachjugend Hamm das Protokoll und kann mit seiner Zustimmung besondere Aufgaben durch den Jugendleiter oder den Sportausschuss der Schachjugend erhalten. Bei gleichzeitiger Verhinderung der beiden anderen Jugendleiter, übernimmt er deren Aufgaben oder Funktion.
5. Die beiden Jugendsprecher vertreten ergänzend die Interessen aller jugendlichen Mitglieder des Schachbezirks Hamm in den entsprechenden Jugendorganen der Schachorganisationen.
6. Der Kassenleiter des Bezirks ist gleichzeitig Finanzverwalter der Schachjugend Hamm. Nach Absprache mit dem Jugendleiter stellt er den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr der Jugend auf und wickelt den Zahlungsverkehr im vorgesehenen Rahmen ab.

§ 3 Arbeitsrichtlinien

1. Alle Mitarbeiter sind gehalten, anfallende Arbeiten zügig und gewissenhaft zu erledigen.
2. Der Informationsstand der Schachjugend soll auf ein möglichst hohes Niveau gebracht werden.
3. Jedes ausscheidende Mitglied im Jugendvorstand hat alle ihm anvertrauten Unterlagen und Gegenstände unverzüglich seinem Nachfolger oder ersatzweise dem Jugendleiter zu übergeben.

§ 4 Sitzungs- und Versammlungsordnung

1. Diese Sitzungs- und Versammlungsordnung gilt für alle Organe der Schachjugend Hamm.
2. Alle Tagungen, Sitzungen oder Versammlungen der Schachjugend Hamm werden vom Jugendleiter oder bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern geleitet. Sind alle vorgesehenen Personen abwesend, so ist bis zu ihrem Eintreffen vorübergehend ein Tagungs-, Sitzungs- oder Versammlungsleiter (nachfolgend nur Sitzungsleiter genannt) zu wählen. Dem Sitzungsleiter stehen alle Befugnisse zur Durchführung einer Sitzung zu. Er übt gleichzeitig das Hausrecht aus.

3. Eine Tagung, Sitzung oder Versammlung wird durch den Sitzungsleiter mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten eröffnet. Er beauftragt anschließend den vorgesehenen Protokollführer oder bei dessen Verhinderung eine andere anwesende Person mit der Anfertigung eines entsprechenden Protokolls und stellt erst daraufhin die Beschlussfähigkeit fest. Hiernach erfolgt die endgültige Festlegung der weiteren Tagesordnung. Jede Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen geändert werden.

§ 5 Redeordnung

1. Keine Person darf das Wort ergreifen, ohne es vorher vom Sitzungsleiter erhalten zu haben. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen und sind bei Bedarf in einer Liste festzuhalten.
2. Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach einer Liste, jedoch kann der Sitzungsleiter eine andere Reihenfolge bestimmen, wenn diese ihm zweckdienliche erscheint. Antragsteller und Berichterstatter können sowohl zu Beginn als auch am Ende einer Rede das Wort verlangen.
3. Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit erteilt werden, jedoch darf eine Bemerkung hierzu nicht länger als drei Minuten dauern. Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Beendigung einer Rede erteilt.
4. Die Redezeit kann auf eine Höchstgrenze beschränkt werden. Überschreitet ein Redner diese Grenze, so kann der Sitzungsleiter ihm nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einem Redner bereits das Wort entzogen worden, so kann er es zum gleichen Gegenstand nicht noch einmal erhalten. Ein Redner darf zu einem Verhandlungspunkt ohne vorherige Zustimmung des Sitzungsleiters nicht mehr als zweimal reden.
5. Der Sitzungsleiter kann einen Redner, der vom Gegenstand abweicht, zur Sache rufen. Verletzt ein Teilnehmer die Ordnung, so ist er durch den Sitzungsleiter zur Ordnung zu rufen. Nach zweimaligem Anruf zur Sache oder Ordnung ist einem Redner das Wort zu entziehen.
6. Bei grober Ordnungsstörung kann der Sitzungsleiter einen Teilnehmer vor einer Sitzung, Tagung oder Versammlung ausschließen. Kommt die betroffene Person einer derartigen Aufforderung nicht nach, so ist die entsprechende Sitzung zu unterbrechen oder aufzuheben.

§ 6 Abstimmung bei Beschlüssen und Wahlen

1. Bei Abstimmungen und Wahlen werden nur die gültigen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
2. Beschlüsse werden in allen Organen der Schachjugend Hamm mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung gefasst.
3. In sämtlichen Organen der Schachjugend Hamm werden Wahlen nach dem demokratischen Grundsatz der direkten, gleichen und geheimen Stimmabgabe durchgeführt. Dementsprechend besitzt jeder Wähler für seine stimmberechtigte Funktion nur eine Stimme. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.
4. Beschlüsse, die gegen bindende Bestimmungen der Rechtsvorschriften verstoßen, sind ungültig und dürfen durch die Jugendvorstandsmitglieder nicht aufgeführt werden.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Jugendgeschäftsordnung ergänzt die Jugendordnung des Schachbezirks Hamm und unterliegt den gleichen Änderungsbedingungen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendgeschäftsordnung tritt durch ihre Annahme in der ordentlichen Jugendversammlung des Schachbezirks Hamm vom 23. Februar 2002 in Welper mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle vorherigen Geschäftsordnungen der Schachjugend und damit verbundene Beschlüsse ihre Gültigkeit.